Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 13 Ausgegeben Danzig, den 2. März 1938

Inhalt:

32

Verordnung gegen die Schwarzsender. Vom 15. Februar 1938.

Auf Grund des § 1 Ziffer 9 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) sowie des Gesetzes zur Verlängerung dieses Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1
Strafandrohung

(1) Der Schwarzsender wird mit Zuchthaus bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Gefängnis.

§ 2
Schwarzsender

Schwarzsender ist,

1. wer ohne vorherige Verleihung der Landespostdirektion eine Funksendeanlage errichtet oder betreibt;
2. wer eine Verleihung der Landespostdirektion zum Errichten oder Betreiben einer Funksendeanlage hat, die Anlage aber zu Übermittlungen benutzt, die in der Verleihung der Landespostdirektion nicht erlaubt sind;
3. wer eine Funkempfangsanlage entgegen ihrer Bestimmung unerlaubt zum Aussenden von Nachrichten, Zeichen, Bildern oder Tönen verwendet.

§ 3
Fahrlässiges Schwarzsenden

Wer eine der Handlungen des § 2 fahrlässig begeht, wird mit Gefängnis bestraft.

§ 4
Herstellung, Vertrieb, Besitz von Funksendeanlagen

(1) Wie ein Schwarzsender wird bestraft,

1. wer Funksendeanlagen herstellt, ohne die Verleihung der Landespostdirektion hierzu zu haben;
2. wer betriebsfähige Funksendeanlagen einführt, feilhält, vertreibt oder sonstwie an andere abgibt, ohne die Verleihung der Landespostdirektion hierzu zu haben;
3. wer eine betriebsfähige Funksendeanlage in Besitz, Gewahrsam oder Verwahrung nimmt und

   weder die Verleihung der Landespostdirektion zum Besitz, Gewahrsam oder zur Verwahrung dieser Anlage,
   noch die Verleihung der Landespostdirektion zum Errichten oder Betreiben dieser Anlage,
   noch eine Verleihung nach Ziffer 1 oder 2 hat.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages 10. 3. 1938.)

(2) Auf Grund einer Verleihung nach Abs. 1 Ziffer 1 oder 2 darf eine betriebsfähige Funksendeanlage dann nicht in Besitz, Gewahrsam oder Verwahrung genommen werden, wenn die Verleihung etwas anderes bestimmt oder auf andere Funksendeanlagen beschränkt ist.

(3) Wird eine der im Abs. 1 bezeichneten Handlungen fahrlässig begangen, so ist die Strafe Gefängnis.

(4) Die Verleihungen (Abs. 1) sind widerruflich; sie können unter Auflagen (Verleihungs- oder Genehmigungsbedingungen) erteilt werden.

§ 5

Funksendeanlage

(1) Was Funksendeanlagen sind, bestimmt sich nach den Vorschriften des Fernmelderechts (Gesetz über Fernmeldeanlagen vom 30. März 1928 — G.Bl. S. 17/20).

(2) Als betriebsfähig gilt eine Funksendeanlage auch dann, wenn einzelne, ersetzbare Teile oder einzelne Verbindungen noch fehlen oder wieder entfernt worden sind.

§ 6

Genehmigung, Sendeerlaubnis

Eine Verleihung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen kann auch als Genehmigung oder Erlaubnis bezeichnet werden.

§ 7

Einziehung

(1) Gegenstände, die zum Schwarzsenden (§ 2) bestimmt gewesen oder dazu gebraucht worden sind, werden eingezogen ohne Rücksicht darauf, wem sie gehören.

(2) Von der Einziehung kann der Richter absehen, wenn die Tat fahrlässig begangen ist oder wenn die Gegenstände ohne Schuld des Berechtigten zum Schwarzsenden bestimmt gewesen oder dazu gebraucht worden sind.

(3) In den Fällen des § 4 können die Funksendeanlagen eingezogen werden, die hergestellt, eingeführt, feilgehalten, vertrieben, abgegeben worden sind oder die im Besitz, Gewahrsam oder in der Verwahrung des Täters gewesen sind.

(4) Die Einziehung kann selbständig angeordnet werden, wenn keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden kann, im übrigen aber die Voraussetzungen der Absätze 1, 3 erfüllt sind.

§ 8

Durchführungsvorschriften

Die Landespostdirektion erläßt die zur Durchführung nötigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 9

Übergangsvorschriften

(1) Wer zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes Funksendeanlagen herstellt, einführt, feilhält, vertreibt, sonst an andere abgibt, in Besitz oder Gewahrsam hat oder verwahrt, ohne die nach § 4 erforderliche Verleihung zu haben, hat die Verleihung binnen der nach § 8 bestimmten Frist bei der Landespostdirektion schriftlich zu beantragen. Hat er die Verleihung fristgemäß beantragt, so darf er bis zur Entscheidung über die Verleihung die Anlagen weiter herstellen, einführen, feilhalten, vertreiben, abgeben, sie weiter in Besitz, Gewahrsam oder in Verwahrung behalten.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 15. Februar 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

F. Fz. P. 50 Huth Dr. Hoppenrath

33 **Verordnung**

zur Änderung der Verordnung betr. die Unterbringung Arbeitsscheuer und auf Grund des § 361 Ziffer 2, 3 und 6 St.G.B. Bestrafter (Arbeitsscheuengesetz).

Vom 25. Februar 1938.

Auf Grund des § 1 Ziffer 47 und 78 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) sowie des Gesetzes zur Verlängerung dieses Gesetzes vom 5. Januar 1937 (G.Bl. S. 358a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Die Verordnung betr. die Unterbringung Arbeitsscheuer und auf Grund des § 361 Ziff. 2, 3, 6 St.G.B. Bestrafter vom 1. November 1937 (G.Bl. S. 579) wird wie folgt geändert:

1. § 1 des Artikel I erhält folgenden Absatz 3:

„In gleicher Weise kann auf Antrag des Leiters des Landesarbeitsamtes durch Beschluß des Polizeipräsidenten untergebracht und zur Arbeitsleistung angehalten werden, wer sich ohne hinreichenden Anlaß beharrlich weigert, ihm zumutbare Arbeit anzunehmen oder ordnungsgemäß abzuleisten."

2. § 3 Satz 2 des Artikel I erhält folgende Fassung:

„Während dieser Zeit kann die Behörde, die die Unterbringung angeordnet hat, den Untergebrachten von sich aus oder im Falle des § 1 Abs. 1 auf Antrag des Landarmenverbandes oder des zuständigen Armenverbandes oder des Unterhaltsberechtigten, dem gegenüber der Untergebrachte seine Unterhaltspflicht verletzt hat, im Falle des § 1 Abs. 3 auf Antrag des Leiters des Landesarbeitsamtes für eine angemessene Zeit auf jederzeitigen Widerruf beurlauben."

3. § 4 letzter Satz des Artikel I erhält folgende Fassung:

„Vor der Aussetzung im Falle des § 1 ist der Antragsberechtigte zu hören."

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 25. Februar 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

A. I. 148/37 Huth Rettelsky

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,75 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 3,— G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,75 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte (siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 2,25 G, zu b) 1,50 G.

Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum = 0,50 G.

Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.

Herausgeber: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

33 **Verordnung**

zur Änderung der Verordnung betr. die Unterbringung Arbeitsscheuer und auf Grund des § 361 Ziffer 2, 3 und 6 St.G.B. Bestrafter (Arbeitsscheuengesetz).

Vom 25. Februar 1938.

Auf Grund des § 1 Ziffer 47 und 72 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) sowie des Gesetzes zur Verlängerung dieses Gesetzes vom 5. Januar 1937 (G.Bl. S. 358a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Die Verordnung betr. die Unterbringung Arbeitsscheuer und auf Grund des § 361 Ziff. 2, 3, 6 St.G.B. Bestrafter vom 1. November 1937 (G.Bl. S. 579) wird wie folgt geändert:

1. § 1 des Artikel I erhält folgenden Absatz 3:

„In gleicher Weise kann auf Antrag des Leiters des Landesarbeitsamtes durch Beschluß des Polizeipräsidenten untergebracht und zur Arbeitsleistung angehalten werden, wer sich ohne hinreichenden Anlaß beharrlich weigert, ihm zumutbare Arbeit anzunehmen oder ordnungsgemäß abzuleisten."

2. § 3 Satz 2 des Artikel I erhält folgende Fassung:

„Während dieser Zeit kann die Behörde, die die Unterbringung angeordnet hat, den Untergebrachten von sich aus oder im Falle des § 1 Abs. 1 auf Antrag des Landarmenverbandes oder des zuständigen Armenverbandes oder des Unterhaltsberechtigten, dem gegenüber der Untergebrachte seine Unterhaltspflicht verletzt hat, im Falle des § 1 Abs. 3 auf Antrag des Leiters des Landesarbeitsamtes für eine angemessene Zeit auf jederzeitigen Widerruf beurlauben."

3. § 4 letzter Satz des Artikel I erhält folgende Fassung:

„Vor der Entlassung im Falle des § 1 ist der Unterhaltsberechtigte zu hören."

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 25. Februar 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Huth Kettelsen

A. I. 1483/37.

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,75 G. b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 3,— G. c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,75 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte (siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 2,25 G. zu b) 1,50 G.

Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum = 0,50 G.

Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.

Herausgeber: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.